

#### **4. Nachtrag**

Zu der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke

##### Artikel 1

Die Ziffer 3 des Abschnitts I. - Nutzungszeiten - der „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke“ erhält folgende Fassung:

1. Die Nutzung von Schulanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig:
  - a) während des Unterrichts,
  - b) In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr des Folgetages
  - c) während der Schulferien.

Die nachfolgend genannten Sporthallen können auf Antrag während der Oster-, Sommer- und Herbstferien für besondere Vereinsveranstaltungen genutzt werden:

- Sporthalle Bunsenstraße
- Sporthalle Gymnasium
- Sporthalle Helstorf
- Sporthalle Schneeren

Die Nutzung ist grundsätzlich nur in begründeten Einzelfällen zulässig, insbesondere:

- zur Vorbereitung auf Meisterschaften - keine Vereinsmeisterschaften - und Punktspiele, die zeitlich in unmittelbare Nähe zu den Ferien fallen,
- oder für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Feriencamps für Kinder und Jugendliche.

Voraussetzung ist, dass keine verwaltungstechnischen Gründe (z. B. Umbauarbeiten, Grundreinigungen oder notwendige Instandsetzungsmaßnahmen) einer Nutzung entgegenstehen.

Im Zeitraum der Sommerferien ist eine Schließung der Hallen für die Dauer einer Woche zur Durchführung der jährlichen Grundreinigung vorgesehen.

Während der Weihnachtsferien bleiben alle Sporthallen grundsätzlich geschlossen.

Im Falle einer Nutzung während der Ferienzeit werden den nutzenden Vereinen die anfallenden Reinigungskosten anteilig in Rechnung gestellt.

## Artikel 2

Im Abschnitt VI - Mietsätze - wird der Absatz „4. Reinigungskosten bei Nutzung in der Ferienzeit“ wie folgt aufgenommen:

In den Oster- und Herbstferien erfolgt eine zusätzliche Reinigung in der Ferienmitte. In den Sommerferien sind zwei zusätzliche Reinigungen vorgesehen - jeweils nach der zweiten und nach der vierten Ferienwoche.

Die Höhe der Reinigungskosten bemisst sich an der Größe der Halle. Bei einer Nutzung der Halle durch mehr als einem Verein, werden die Kosten anteilig je nach Nutzung auf die Vereine aufgeteilt.

Die Kosten werden den Vereinen zum Ende der Ferien in Rechnung gestellt.

<b>Art der Sporthalle</b>	<b>Reinigungskosten pro Einsatz</b>
Einfeldsporthalle	50,00 EUR
Zweifeldsporthalle	100,00 EUR
Dreifeldsporthalle	200,00 EUR

## Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt mit sofortiger Wirkung nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den

Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Bürgermeister

Herbst